

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE  
PARKIERGEBÜHREN  
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND  
VOM 14. SEPTEMBER 2017**

---



**AUSGABE  
9. JULI 2020**

---

# ***INHALT***

---

Art. 1	Vollzug	3
Art. 2	Zonenzuteilung	3
Art. 2a	Zeitlich beschränktes Parkieren	4
Art. 3	Bezahlung der Gebühr	4
Art. 4	Ausweis	4
Art. 5	Inkrafttreten	4
<b>ANHANG 1</b>		<b>5</b>
PLAN ZONENZUORDNUNG		5

---

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf das Reglement über die Parkiergebühren auf öffentlichem Grund vom 1. Juni 2017

## Art. 1 Vollzug

Mit dem Vollzug (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) des Reglements wird der Bereich Immobilien beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgaben der Polizei obliegen.

## Art. 2 Zonenzuteilung

1 Die nachstehenden Gebiete werden gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Parkiergebühren<sup>1</sup> wie folgt einer Gebührenzone zugeordnet:

Zone	Standorte/Adresse
<b>Zone 1: Zentrum</b>	Kantonsstrasse Kirchweg Ringstrasse Vorplatz Kirche Zumhofstrasse 1
<b>Zone 2: Standard</b>	Allmendstrasse Altsagenring Altsagenstrasse Biregg Felmis Grüneggstrasse Kirchfeld Kreuzmattstrasse Krienserstrasse Mattli Roggern Schöneggstrasse Schulhausstrasse Seefeld/Seebad Seefeldstrasse (Camping) Spitz Sternenried Stutz Technikumstrasse Waldegg Winkelstrasse
<b>Zone 3: Spezialgebiete</b>	Krämerstein Längacher

2 Orientierend wird auf den Plan im Anhang verwiesen.

<sup>1</sup> Nr. 631

---

Art. 2a<sup>1</sup>  
Zeitlich beschränktes Parkieren

1 Wo nichts anderes geregelt ist, wird für das zeitlich beschränkte Parkieren zwischen 07.00 und 19.00 Uhr eine Gebühr erhoben.

2 Auf dem Parkplatz Krämerstein wird in der Zeit zwischen 07.00 und 21.00 Uhr eine Gebühr erhoben.<sup>2</sup>

3 Auf dem Parkplatz Längacher wird in der Zeit zwischen 07.00 und 22.00 Uhr eine Gebühr erhoben. In der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist das Parkieren auf dem Parkplatz Längacher verboten (Nachtruhe).<sup>3</sup>

Art. 3  
Bezahlung der Gebühr

Die Dauerparkiergebühr ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein der Einwohnergemeinde zu überweisen, oder ihr direkt am Schalter der Immobilien im Gemeindehaus zu bezahlen.

Art. 4  
Ausweis

1 Als Ausweis gilt der vollständig ausgefüllte und durch die Post oder die Gemeindebuchhaltung abgestempelte Empfangsschein des Einzahlungsscheines. Sämtliche Rubriken (Betrag, Autonummer, Jahr, Monate, Tag und/oder Nacht) sind auszufüllen oder anzukreuzen.

2 Der Empfangsschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe oder am Anhänger anzubringen.

3 Bei unvollständig ausgefülltem oder nicht vorschriftsgemäss angebrachtem Einzahlungsschein gilt die Dauerparkiergebühr als nicht bezahlt.

Art. 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.

Horw, 14. September 2017

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Irene Arnold  
Stv. Gemeindeschreiberin

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018

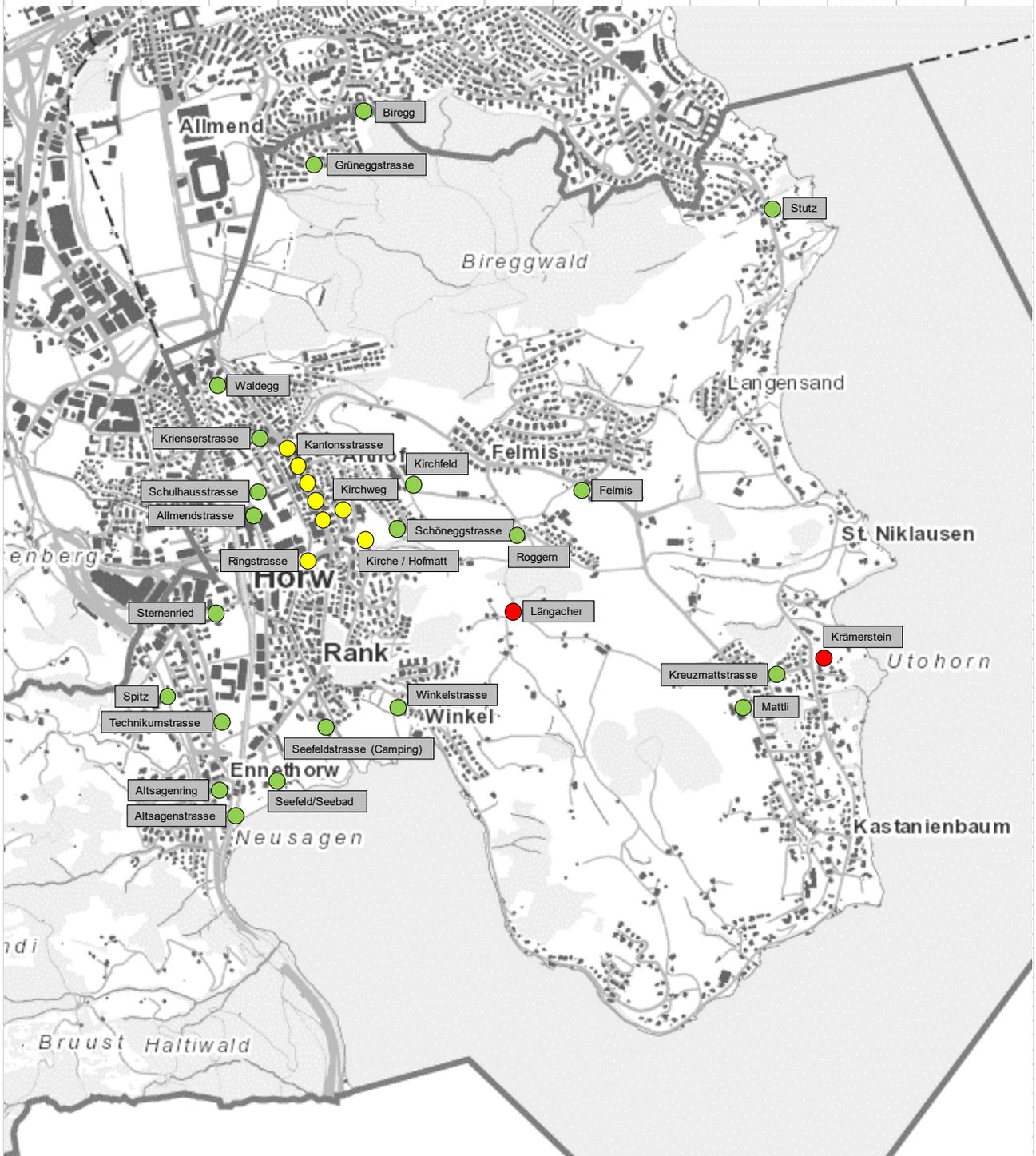
<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juli 2020

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juli 2020

# Anhang 1

## PLAN ZONENZUORDNUNG

**Parkplatzanlagen der Gemeinde Horw**  
Standorte und Gebührenzonen



**LEGENDE:**

- Zone 1 "Zentrum"
- Zone 2 "Standard"
- Zone 3 "Spezialgebiete"
- 

**GRUNDLAGE:**

Nr. 631; Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998.  
Nr. 632; Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.

aktualisiert 24.11.2016/stcl

---

**T a b e l l e****Änderungen der Verordnung über die Parkiergebühren vom 14. September 2017**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	21.06.2018	Art. 2a	neu
2	09.07.2020	Art. 2a Abs. 2	geändert
3	09.07.2020	Art. 2a Abs. 3	neu